

# Steuerinformation für Eltern von Kindern m. Diabetes

Außergewöhnliche Belastung für Kinder mit Diabetes  
(Rz852ff)



## Welche außergewöhnlichen Belastungen kann man für behinderte Kinder geltend machen?

Je nach Ausmaß der Behinderung stehen verschiedene Freibeträge zu, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden. Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25% beträgt.

### Freibeträge für Kinder mit 25 - 49%iger Behinderung

Für die Feststellung der Behinderung eines Kindes sind dieselben Stellen wie für Erwachsene zuständig. Bei Vorliegen einer Behinderung im nachstehenden Ausmaß stehen folgende Freibeträge zu:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25% bis 34%	75 €
35% bis 44%	99 €
45% bis 49%	243 €

Zusätzlich können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt die pauschalen Freibeträge für eine notwendige Diätverpflegung oder die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (zB. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden.

### Freibeträge für Kinder ab 50%iger Behinderung ohne Pflegegeldbezug

In diesem Fall steht eine erhöhte **Familienbeihilfe** und an Stelle der zuvor genannten Freibeträge ein **monatlicher Pauschalbetrag von 262 €** zu. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (zB Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) und das Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte geltend gemacht werden. Die Kosten für **Diätverpflegung** können neben dem Freibetrag von 262 € nicht berücksichtigt werden. Für behinderte Kinder bis zum 16. Lebensjahr können zusätzlich Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300 € geltend gemacht werden.

## Die ÖDV informiert....

### Erhöhte Familienbeihilfe

Erhöhte Familienbeihilfe wird gewährt bei einem Grad der Behinderung, bzw. einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung von mindestens 50 %. Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus Typ 1 haben bis zum 18. Lebensjahr Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe.

**Antrag an das Finanzamt:** Der Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe wird mittels

**Antragsformular Beih 3** (liegt beim Finanzamt auf uns steht im Internet zur Verfügung) an das zuständige Wohnsitzfinanzamt der Eltern bzw. des Elternteils bei dem das Kind überwiegend lebt, gestellt.

**Rückwirkend** ist die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe im Höchstmaß von 5 Jahren ab Antragstellung möglich. Die erhöhte Familienbeihilfe wird als Zuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe gewährt. Sie steht solange zu, als die allgemeine Familienbeihilfe gewährt wird (längstens bis zum 18. Lebensjahr).

**NEU ist seit 1.1.2003, das die Feststellung der Behinderung durch das Sozialministeriumservice erfolgt und nicht mehr durch den Amtsarzt oder das Krankenhaus.** Nach Antragstellung beim Finanzamt erfolgt Einladung zur ärztlichen Untersuchung des Kindes durch den ärztlichen Sachverständigen des Sozialministeriumservice. Hierzu sind **sämtliche Behandlungsunterlagen in Kopie** mitzubringen. Das Sozialministeriumservice erstellt sodann die Bescheinigung für das zuständige Finanzamt.

Werte seit Juni 2012/aktualisiert Februar 2017

(Quelle: <https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/krankheit-behinderung/aussergewoehnliche-belastungen-fuer-behinderte-kinder.html>)